

Satzung

der Gütegemeinschaft Energieeffiziente Gebäude e.V.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen "Gütegemeinschaft Energieeffiziente Gebäude e.V.". Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen werden.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Detmold.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat den Zweck,
 - 2.1.1 Die Güte von Leistungen bei der Planung und Bauausführung von energieeffizienten Gebäuden zu sichern,
 - 2.1.2 Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu kennzeichnen und
 - 2.1.3 auf andere Weise zur Verbesserung der Qualität von Planung und Bau von energieeffizienten Gebäude beizutragen.
- 2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgaben,
 - 2.2.1 eine Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen,
 - 2.2.2 zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer die Gütezeichensatzung einhalten,
 - 2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen, und
 - 2.2.4 durch Aufklärung und Fortbildung zur Verbreitung des diesbezüglichen Fachwissens beizutragen.
- 2.3 Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins können natürliche oder juristische Person erwerben, die Leistungen der Planung und / oder Bauausführung von energieeffizienten Gebäuden gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen erbringen, als Güteprüfer tätig werden möchten oder dies anstreben, oder die sich aus anderen Gründen für die Ziele des Vereins besonders engagieren.
- 3.2 Eine Fördermitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen erwerben, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertreten, sofern der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben.
- 3.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Energieeffiziente Gebäude e.V. zu richten. Antragsteller müssen sich mit dem Antrag und für den Fall der Aufnahme verpflichten, diese Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen nach Mitteilung verlangen, dass sein Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Der Verein steht den Mitgliedern in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1 sind berechtigt, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu erwerben.
- 4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt werden. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.
- 4.3 Mitglieder sind verpflichtet,
- 4.3.1 - den Vereinszweck zu fördern,
 - 4.3.2 - die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - 4.3.3 - Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen,
 - 4.3.4 - binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen.
 - 4.3.5 Mitglieder, die einem Vereinsorgan angehören, haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgän-

ge, von denen sie dienstlich erfahren, vertraulich zu behandeln.

- 4.4 Insoweit Mitglieder Gütezeichenbenutzer sind, haben sie die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.
- 4.5 Fördernde Mitglieder haben in den Vereinsorganen kein Stimmrecht.

5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Liquidation oder Eröffnung des Konkurses.
- 5.2 Der Austritt natürlicher oder juristischer Personen ist mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu erklären. Er kann frühestens zum Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung wirksam werden.
- 5.3 Der Ausschluss natürlicher oder juristischer Personen erfolgt durch den Vorstand. Er ist zulässig, wenn
- entweder die Mitgliederversammlung ihn beschlossen hat,
 - oder das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft, die Gütezeichensatzung, die Durchführungsbestimmungen oder die Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat,
 - ein Mitglied nach Abschnitt 3.1 nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen beantragt.
- 5.3.1 Der Vorstand teilt die Ausschlussabsicht dem betroffenen Mitglied mit und gibt ihm 4 Wochen Frist, sich zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand über den Ausschluss und teilt seine Entscheidung dem Mitglied schriftlich mit.
- 5.3.2 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem ihm die Entscheidung zugestellt ist, beim Güteausschuss schriftliche Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde vom Güteausschuss verworfen, kann er verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss befindet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann nicht mehr angefochten werden.
- 5.3.2 Im Falle eines Ausschlusses ruhen ab der schriftlichen Mitteilung der Ausschluss-Absicht durch den Vorstand die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Dies gilt auch, wenn Beschwerde eingelegt oder eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt wird.

- 5.4 Im Falle des Todes einer natürlichen Person oder der Liquidation oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens einer juristischen Person endet deren Mitgliedschaft mit diesem Ereignis.
- 5.5 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Güteausschuss.

Rechte und Pflichten eines Organs dürfen nicht durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.1 Die Mitgliederversammlung

- 6.1.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 6.1.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann abstimmen, wenn sich ihre Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Anträge, die Wahlen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- 6.1.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- 6.1.4 Jedes ordentliche Mitglied nach Abschnitt 3.1 hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens drei Stimmen auf sich vereinen.
- 6.1.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung benötigen eine einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit.
- 6.1.6 Die Mitgliederversammlung

- nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
- wählt den Vorstand und den Güteausschuss,
- berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvorschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,
- setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,
- beschließt über Satzungsänderungen,
- beschließt die Güte- und Prüfbestimmungen,
- beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.

6.1.7 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.

6.1.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

6.2. Der Vorstand

6.2.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in und dem Obmann des Güteausschusses. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

6.2.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

6.2.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein in allen Belangen.

6.2.4 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.

6.2.5 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er verleiht das Gütezeichen im Benehmen mit dem Güteausschuss und beschließt über die Änderungen der Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens und der Gütezeichen-Satzung, sowie deren Änderung.

6.2.6 In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

6.2.7 Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Der/die Geschäftsführer/in hat die Geschäfte entsprechend dieser Satzung, den Beschlüssen der Vereinsorgane und nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

6.3 Der Güteausschuss

6.3.1 Der Güteausschuss besteht aus einem Obmann und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Güteausschusses werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

6.3.2 Dem Güteausschuss können neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft sowohl die mit der Fremdüberwachung Beauftragten als auch neutrale Sachverständige und ggf. Behördenvertreter/innen angehören.

6.3.3 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuss einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

6.3.4 Der Güteausschuss

- erarbeitet Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,
- erarbeitet die Gütezeichen-Satzung und die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens,
- benennt Prüfer zur Durchführung der Überwachungsprüfungen,
- prüft Anträge auf Verleihung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft,
- überwacht Gütezeichenbenutzer daraufhin, dass sie die Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen einhalten,
- wählt den Obmann des Güteausschusses gemäß Abschnitt 6.3.1 und
- unterstützt den Vorstand.

6.3.5 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden. In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Güteausschussmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Vorstand zu unterschreiben.

7 Rechtsweg

7.1 Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht oder durch das Schiedsgericht zu wählen.

- 7.2 Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, endgültig über den Rechtsstreit sowie über die Kosten des Verfahrens, ausgenommen der Anwaltskosten.
- 7.3 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 7.4 Beide Parteien benennen je eine/n Beisitzer/in. Die Beisitzer/innen wählen eine/n Vorsitzende/n, der/die die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der/die 2. Beisitzer/in benannt ist, über den Vorsitz einigen. Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Vorstand des Vereins das Landgericht Detmold bittet, den/die Vorsitzende/n zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, eine/n Beisitzer/in benannt hat.
- 7.5 Unbenommen von der Entscheidung für ein Schiedsgericht bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- 8.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Gütesicherung bzw. Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen.
- 8.3 Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten nach einer angemessenen Frist nach Bekanntgabe durch den Vorstand der Gütegemeinschaft in Kraft.